



Förderverein Grundschule am Berg

<http://www.grundschule-am-berg.de/foerderverein>

Satzung

§ 1

Der Förderverein Grundschule am Berg e.V. mit Sitz in 12524 Berlin, Köpenicker Str. 31 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der 10. Grundschule am Berg.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.

Die Mittel werden u.a. verwendet für:

- individuelle Unterstützung bedürftiger Schüler(innen), z. B. finanzielle Unterstützung bei Klassenfahrten/Wandertagen,
- Unterstützung bei der Anschaffung von zusätzlichen Lehr- und Anschauungsmitteln,
- Organisation bzw. Beteiligung an der Ausgestaltung von schulischen Veranstaltungen (Sportfeste, Schüleraufführungen)
- Unterstützung bei der Ausgestaltung der Klassen- und Horträume sowie des Schulgeländes.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Spenden oder Beträge. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Ein Geschäftsjahr beinhaltet die Zeitspanne vom 01.01. bis 31.12. analog zum Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können werden:
1. Eltern von Schülern/innen der Schule
 2. ehemalige Schüler/innen der Schule
 3. Freunde und Gönner der Schule
 4. Lehrer/innen und Mitarbeiter der Schule
 5. Schüler/innen der Schule

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- b) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende eines Monats mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 2. bei vereinsschädigendem Verhalten,
 3. bei Tod,
 4. durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste bei Mitgliedsbeitragsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag.

§ 7 Beiträge und Spenden

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie beträgt für das erste Geschäftsjahr monatlich € 1,00; Schüler/innen zahlen monatlich Cent 0,50. Der Beitrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr im voraus zu entrichten und zwar halbjährlich.

Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern/innen geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 2. Erteilung der Entlastung
 3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer/innen
 4. Festlegung des Mitgliederbeitrages
 5. Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes
 6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 7. Beschlussfassung und Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereins
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muss die außergewöhnliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
- d) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen 10 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Tagungsort und –zeit bestimmt der Vorstand.

- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- f) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden
2. dem/der zweiten Vorsitzenden, gleichzeitig Stellvertreter/in des/der ersten Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem/der Schriftführer/in
5. und bis zu 3 Beisitzer/innen.

Ein Mitglied des Vorstandes sollte der Schulkonferenz angehören. Der Vorstand wird für jeweils ein Jahr gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung über eingegangene Anträge. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er durch den/die Vorsitzende ordnungsgemäß – mit mindestens 3 Tagen Frist – einberufen ist und mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann den Verein in allen Angelegenheiten des Vereins vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten. Hierzu kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied besonders vom gesamten Vorstand ermächtigt werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Namen des Vereins Verträge abzuschließen und alle zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Handlungen – im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand – vorzunehmen. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorsitzende oder der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen durch formlose Erklärung beschränken. Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach Anweisung des Vorstandes.

§ 11 Anträge

Anträge zu § 1 können gestellt werden:

1. von den Mitgliedern des Vereins
 2. von der Schulleitung
 3. von den Konferenzen der Schule
- und müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die 10. Grundschule am Berg, in 12524 Berlin, Köpenicker Str. 31, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.